

Informationen zum Rahmenvertrag Solarversicherung

Klimawandel und Knappheit der fossilen Brennstoffe: Regenerative Energien gewinnen immer mehr an Bedeutung. Sie selbst haben die Zeichen der Zeit erkannt und produzieren Ihre eigene Solarenergie.

Neben der Schonung der Umwelt soll Ihre Solaranlage jedoch vor allem eines: Funktionieren und sich bezahlt machen! Was tun Sie aber, wenn Ihr Solarkraftwerk z. B. nach einem Unwetter schwer beschädigt ist und keine Energie mehr produzieren kann?

LUMIT® – die Markenversicherung der Mannheimer – bietet Ihnen genau den richtigen Versicherungsschutz für Ihre Solaranlage.



Keine Chance für die Feuerwehr:

Hier ist das komplette Gebäude abgebrannt und die Solaranlage (25 kWp) gleich mit.

Schadenhöhe: 113.050 €

Davon

5.500 € Ertragsausfallkosten

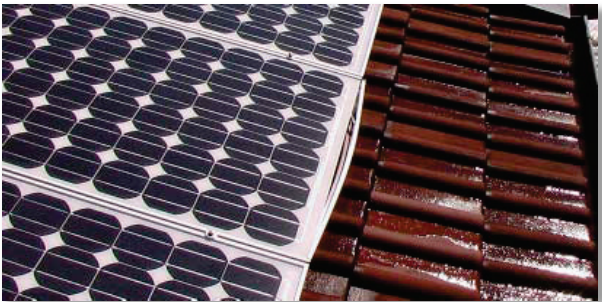
3.300 € Aufräumung / Entsorgung

Ein Fall für die

Haftpflichtversicherung:

Eine Dachlawine, die von der glatten Oberfläche der Module abrutschte beschädigte ein darunter geparktes Fahrzeug.

Schadenhöhe: 15.000 €



Achtung Dachlawinen:

Eine Eisplatte, die durch Tauen und Wiedereinfrieren entstanden ist, rutschte ab und verbog die Rahmen der Module.

Schadenhöhe 15.000 €



Sturmbilanz:

Die Modulkonstruktion einer aufgeständerten PV-Anlage wurde bei Windstärke 12 aus der Bodenverankerung gerissen. Die Module knickten ab, als seien Sie aus Papier.

Schadenhöhe: 23.000 €



Über den Rahmenvertrag der Fa. Solartechnik Stiens GmbH & Co. KG können Sie Ihre Solaranlage gegen Sachschäden versichern und sich selbst vor Haftpflichtansprüchen schützen.

Die Antworten auf die häufigsten Fragen zum Rahmenkonzept finden Sie auf der Rückseite.

Für weitere Fragen zum Versicherungsschutz und zum Ablauf kontaktieren Sie bitte unseren Versicherungsmakler:

Mesterheide
INSURANCE BROKERS & RISKMANAGERS

Ein Unternehmen der **MRH** Mesterheide · Rockel · Hirz GmbH

Mesterheide GmbH
Insurance Brokers & Risk Managers
Am Ringofen 2, 36304 Alsfeld

Steven Schmitz
06631 - 911 45 35
steven.schmitz@mesterheide.de

Nicolas Viet
06631 - 911 45 42
nicolas.viet@mesterheide.de

Die häufigsten Fragen:

1) Welche Gefahren sind in der Sachversicherung abgedeckt?

Über die Allgefahrenversicherung der Mannheimer Versicherung AG ist Ihre PV-Anlage **gegen** beinahe **alle Gefahren** versichert. Insbesondere gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Diebstahl, Vandalismus, Tierbiss und Überspannung. Ausgeschlossen gelten lediglich: Verschleiß, Vorsatz des Anlagenbetreibers, Krieg, Terror, Kernenergie und Defekte, für die die Herstellergarantie eintritt. Schäden durch Erdbeben gelten in den unten aufgeführten Postleitzahlengebieten nicht mitversichert.

2) In welcher Höhe ist meine Photovoltaikanlage versichert?

Ihre Anlage ist zum **Neuwert** versichert. Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten oder bei Totalschaden die Installation einer gleichwertigen Photovoltaikanlage.

Sollte Ihre Versicherungssumme wegen Preissteigerungen nicht ausreichen, besteht eine **Vorsorgeversicherung von 10% (max. 250.000 €)**.

Über die Wiederherstellungskosten hinaus erstattet der Versicherer Ihnen **zusätzliche Aufwendungen** für Aufräumung/Entsorgung, Gerüstkosten, Schadenssuchkosten, Bewegungs-/Schutzkosten, Luftfrachtkosten, Maurer- und Stemmarbeiten **bis zu jeweils 15.000 €**.

3) Wird auch der Anlagenausfall erstattet?

Ja! Der Anlagenausfall infolge eines versicherten Sachschadens wird je ausgefallenem kWp und Tag mit einer Pauschale von 2,- € (April – September) und 1,- € (Oktober – März) entschädigt – unabhängig von der Wetterlage und der tatsächlichen Einspeisung. Die Entschädigung wird bis zu 6 Monate lang erstattet. Diese Frist verlängert sich auf **12 Monate**, wenn sich die Reparatur verzögert, weil das Gebäude erst wieder aufgebaut werden muss.

4) Welcher Selbstbehalt (SB) gilt im Schadenfall?

Bei einer Anlagengröße bis 5 kWp gilt ein SB von 150 €. Für Anlagen mit mehr als 5 kWp erhöht sich der SB auf 250 €. Für Anlagen mit mehr als 100 kWp beträgt der Selbstbehalt 500 €. In der Ertragsausfalldeckung gilt ab einer Anlagengröße von 10 kWp ein Selbstbehalt von 2 Tagen.

5) Können auch Anlagen auf einem landwirtschaftlichen Gebäude versichert werden (z.B. Heu- und Strohlager)?

Ja! Es wird nicht nach der Nutzung der Gebäude unterschieden. Für Anlagen auf landwirtschaftlichen Objekten wird kein Mehrbeitrag erhoben.

6) Ist ein Gebäudeblitzschutz oder ein Überspannungsschutz vorgeschrieben?

Nein! - Allerdings ist es sinnvoll eine Anlage mit einem Überspannungsschutz zu ergänzen.

Für den Gebäudeblitzschutz gilt: Besteht bereits ein Blitzschutzkonzept, so muss nach Anlageninstallation die Funktionstüchtigkeit des Konzepts überprüft und ggf. wiederhergestellt werden. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben und Normen einzuhalten.

7) Warum ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sinnvoll?

Die Einspeisung von Strom gilt als gewerbliche Tätigkeit, die über eine Privathaftpflicht oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht i.d.R. nicht abgesichert ist. Es entsteht eine **Deckungslücke!** Haben Sie bereits eine Betriebshaftpflicht (z.B. als Landwirt)? Auch für diesen Fall muss das Risiko „Betrieb einer netzgekoppelten PV-Anlage“ explizit aufgeführt sein. Falls Sie Ihre Anlage auf einem fremden Dach betreiben fordert in den meisten Fällen ohnehin der Gebäudeeigentümer eine solche Haftpflichtdeckung, damit ein evtl. Schaden der durch die PV-Anlage am Gebäude entsteht abgesichert ist. Über den Rahmenvertrag können Sie auch eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 6 Mio. € abschließen.

8) Wer ist Versicherungsnehmer des Rahmenvertrags und an wen wird im Schadenfall gezahlt?

Versicherungsnehmer ist die Fa. Solartechnik Stiens GmbH & Co. KG. Versichert sind die Anlagen der angemeldeten Anlagenbetreiber. Im Schadenfall wird die Leistung ausschließlich an den Anlagenbetreiber ausgezahlt (oder falls vom Betreiber gewünscht, an die finanzierende Bank).

9) Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wenn Sie das Anmeldeformular vor der Inbetriebnahme an den Vertriebsmitarbeiter der Fa. Stiens zurückgeben, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag der Inbetriebnahme. Falls Sie das Formular später abgeben, gilt der Tag der Abgabe als Versicherungsbeginn.

Bis zur Inbetriebnahme hat die Fa. Stiens für jede Anlage eine Montageversicherung abgeschlossen.

10) Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht von Jahr zu Jahr fort – vergleichbar mit Ihrer KFZ-Versicherung. Auch im Rahmenvertrag können Sie Ihre Anlage mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres aus dem Vertrag ausschließen lassen. Bitte teilen Sie dies der Fa. Stiens rechtzeitig mit.

11) Wann ist der Beitrag fällig?

Der Erstbeitrag wird vom Versicherungsbeginn an bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres erhoben. Danach erhalten Sie jeweils im Dezember eine Rechnung für das nächste Jahr - So, wie Sie es z.B. von Ihrer KFZ-Versicherung kennen.

12) Wo kann ich die Vertragsbedingungen einsehen?

Die Bedingungen, die dem Rahmenvertrag zugrundeliegen, können Sie jederzeit unter <http://webcode.mannheimer.de> abrufen. Bitte geben Sie dazu oben rechts einen der folgenden Webcodes ein:

Sachversicherung: G0G0 0000 0Q00 0708

Haftpflichtversicherung: G0G0 004G 0000 0708

13) Sind weitere Punkte zu beachten?

Wir empfehlen, Ihren Gebäudeversicherer über die Installation der Photovoltaikanlage zu informieren, denn als Versicherungsnehmer müssen Sie dem Versicherer jede sogenannte Gefährerhöhung anzeigen. Wenn Sie die Anzeige unterlassen, hat der Versicherer im Schadenfall die Möglichkeit die Leistung zu verweigern. Aus diesem Grund sollten Sie den Einschreibebeleg gut aufbewahren. Ein Musteranschreiben finden Sie unter

<http://www.solaric.net/anzeige-pv.doc>

Erdbeben in folgenden Postleitzahlengebieten gelten nicht mitversichert:

52062, 52066-52072, 52078-52146, 52222-52382, 52388-52393, 52399-52441, 52457-52499, 52531, 71093, 71111, 71155, 72070-72149, 72336, 72379-72393, 72406-72475, 72479-72501, 72510-72513, 72517-72519, 72531, 72555, 72585, 72654, 72657, 72667, 72760-72810, 72818-72829, 79400, 79415, 79539-79639, 79689, 88515